

GP Teil 1 – Modifikation (§6 Abs. 4, Ziff. 2a))

Nr.	Kriterium	Normverweis aus der Ausbildungsverordnung	%	Beschreibung
1.	Maßhaltigkeit:	§6 Abs. 4, Ziff. 1b)	30%	Der Punkt „Maßhaltigkeit“ beinhaltet die Bewertung der vorgegebenen Maße innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Für jedes Maß, welches in der vorgegebenen Toleranz liegt, ist die volle Punktzahl zu geben. Für jedes Maß außerhalb der vorgegebenen Toleranz sind null Punkte zu geben.
2.	Oberflächen:	§6 Abs. 4, Ziff. 1a)	15%	Der Punkt „Oberflächen“ beinhaltet die Bewertung aller bearbeiteten Oberflächen. Dies beinhaltet insbesondere Lötstellen, Strichschliffe, Feilflächen, Polituren etc. Hier ist eine Bewertung mit Teilpunkten möglich.
3.	Äußere Form:	§6 Abs. 4, Ziff. 1b)	20%	Der Punkt „Äußere Form“ beinhaltet die Bewertung der Übereinstimmung der geforderten Form aus z.B. Muster, Technischer Zeichnung, Skizze usw. mit dem gefertigten Prüfstück. Hier ist eine Bewertung mit Teilpunkten möglich.
4.	Auftragserfüllung:	§6 Abs. 4, Ziff. 1b)	30%	Der Punkt „Auftragserfüllung“ beinhaltet die Bewertung der Erfüllung des geforderten Auftrags. Dies setzt einen vollständig schriftlich formulierten Auftrag voraus, welcher die Kriterien zur Abgabefähigkeit des Prüfstücks enthalten muss. Nur bei Erfüllung aller in der Aufgabenstellung geforderten Punkte ist die volle Punktzahl zu geben. Ist einer der geforderten Punkte der Aufgabenstellung nicht erfüllt, sind null Punkte zu geben.
5.	Eigenbewertung:	§6 Abs. 4, Ziff. 1d)	5%	Hier wird bewertet, ob der Prüfling seine eigenen durchgeführten Arbeiten realistisch eingeschätzt und beurteilt hat.

GP Teil 1 – Umarbeitung (§6 Abs. 4, Ziff. 2b))

Nr.	Kriterium	Normverweis aus der Ausbildungsverordnung	%	Beschreibung
1.	Maßhaltigkeit:	§6 Abs. 4, Ziff. 1b)	30%	Der Punkt „Maßhaltigkeit“ beinhaltet die Bewertung der vorgegebenen Maße innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Für jedes Maß, welches in der vorgegebenen Toleranz liegt, ist die volle Punktzahl zu geben. Für jedes Maß außerhalb der vorgegebenen Toleranz sind null Punkte zu geben.
2.	Schleifarbeit:	§6 Abs. 4, Ziff. 1a)	35%	Der Punkt „Schleifarbeit“ beinhaltet die Bewertung der Formtreue der Brillengläser zur Brillenfassung, der Formgleichheit zueinander sowie die Beurteilung der gesamten Oberfläche der Brillengläser. Dies beinhaltet insbesondere die Ausführung und Lage der Facette, die Ausführung der Abkantung sowie die Unversehrtheit der Glasoberflächen.
3.	Auftragserfüllung:	§6 Abs. 4, Ziff. 1c)	30%	Der Punkt „Auftragserfüllung“ beinhaltet die Bewertung der Erfüllung des geforderten Auftrags. Dies setzt einen vollständig schriftlich formulierten Auftrag voraus, welcher die Kriterien zur Abgabefähigkeit des Prüfstücks enthalten muss. Nur bei Erfüllung aller in der Aufgabenstellung geforderten Punkte ist die volle Punktzahl zu geben. Ist einer der geforderten Punkte der Aufgabenstellung nicht erfüllt, sind null Punkte zu geben.
4.	Eigenbewertung:	§6 Abs. 4, Ziff. 1d)	5%	Hier wird bewertet, ob der Prüfling seine eigenen durchgeführten Arbeiten realistisch eingeschätzt und beurteilt hat.